Zeitschrift: Zeitschrift für schweizerische Kirchengeschichte = Revue d'histoire ecclésiastique suisse

Herausgeber: Vereinigung für Schweizerische Kirchengeschichte

Band: 15 (1921)

Artikel: Der Visitationsstreit um das Seminar bei Pollegio 1846 : nach den Akten des Wiener Staatsarchives

Autor: Winkler, Arnold

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-122270

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 13.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der Visitationsstreit um das Seminar bei Pollegio 1846.

Nach den Akten des Wiener Staatsarchives.

Von Arnold WINKLER,

Professor der neueren Geschichte an der Universität Freiburg im Uechtland.

In jenen wilderregten Tagen der Schweiz, da die Glaubenskämpfe im engen Bunde mit den politischen Streitigkeiten das Land zerissen : in den Tagen des Georg Jenatsch, des erstarkten Einflusses der Trienter Konzilssatzungen und der spanisch-österreichischen Übermacht schloß der Kanton Uri mit dem Erzbischof von Mailand, Kardinal Friedrich Borromeo, einen Pakt zur Errichtung des Seminars bei Pollegio [1] im Livinental. Die Gründungsurkunde ist vom 6. Juni [2] 1622 datiert.

[1] Der Name wird verschiedenartig geschrieben ; ich wählte die in den vorliegenden Urkunden und Akten gebrauchte Form.

[2] *Stefano Franscini*, Der Kanton Tessin historisch, geographisch, statistisch geschildert. (Histor., geogr., statist. Gemälde der Schweiz, 18. Heft.) St. Gallen und Bern 1835 (übersetzt von G. Hagenauer in Aarau), S. 201, nennt den 6. *Juli*. Franscinis mustergiltiges Buch ist in den das Seminar zu Pollegio betr. Notizen nicht ganz zutreffend. — Siehe die Beilage 1, 1. — Die bisher einzige Darstellung der Geschichte des Seminars bei Pollegio bietet nach meinem Wissen das Buch « Deduzioni di fatto e di diritto contro l'opuscolo intitolato : Trasunto delle ragioni della Leventina sul seminario di S. Maria presso Pollegio ed osservazioni sul progetto di concordato 4 Ottobre 1846. Lugano, Fioratti, 1847. » Daß ich von dem Inhalte Kenntnis nehmen durfte, dafür habe ich der Mühewaltung meines verehrten Kollegen *A. Büchi* in Freiburg gebührend zu danken. Das Buch enthält auf 141 von seinen 187 Seiten einen stattlichen Urkundenapparat, ist aber als Streitschrift just aus der oben behandelten Frage erwachsen, daher jedenfalls mit Vorsicht zu benutzen. Obwohl die « Deduzioni » gleichfalls die von mir (Beilage 1) reproduzierten Dokumente enthalten, entschloß ich mich doch zur Publikation dieser Dokumente in der Form, wie sie die im Wiener Staatsarchiv liegenden

Damals war die kleine, zu den Liegenschaften des 1571 aufgehobenen Humiliatenordens gehörige Propsteikirche zur hl. Maria von Pollegio noch wohlerhalten, deren Einkünfte sich nach allgemeiner Schätzung bereits auf ungefähr 250 Scudi in landesüblichem Gelde beliefen. Und da es bekannt war, daß diese Einkünfte « schon viele Jahre hindurch nicht in so nützlicher und geziemender Weise, wie es sich gehörte, verwendet wurden » [1], hatte der Kanton Uri schon zu Lebzeiten des Kardinals Karl Borromeo Verhandlungen betrieben, dort ein Seminar einzurichten zum Unterhalt, zur religiösen Erziehung und zum Unterricht in den kirchlichen Dingen für eine Anzahl von Klerikern, die nachher geeignete Priester in diesen Gegenden sein konnten.

Von wo die Anregung zuerst ausgegangen, ist aus der Urkunde nicht zu entnehmen. Doch ist wohl eher an Mailand als an Uri zu denken auf Grund der folgenreichen Visitationsreisen des großen Borromeers. Nur war diesem zwar die Einrichtung des Mailänder Seminars (Seminario Maggiore) gegönnt, nicht mehr aber dessen im Livinental. Das blieb seinem Neffen Friedrich vorbehalten als so ziemlich einzige Tat, wodurch dieser Kirchenfürst seinen Namen in der Erinnerung der Tessiner fortleben ließ.

Die zweckgemäßen Baulichkeiten waren zur Zeit des Vertragsabschlusses vom Kanton Uri schon bereitgestellt. Genaue Weisungen im Sinne eines Studienprogrammes enthielt der Pakt nicht. Jedenfalls aber entsprach diese Gründung nicht ganz der, welche sich die Herren von Uri etwa gedacht hatten. Es wurde daraus nicht ein vollständiges Priesterseminar, sondern bloß die Vorschule, wie sie einem Gymnasium oblag. Der abschließende Kursus mußte am Mailänder Seminar absolviert werden, das ja von Haus aus für die Schweiz bestimmt war. Für Alumnen wurden fünf Freiplätze normiert, doch die Hoffnung zur Vergrößerung dieser Zahl auf sieben offengelassen.

Viel Einfluß auf das in ihrem Gebiete errichtete Seminar wurde

handschriftlichen Kopien zeigen; denn 1. handelt es sich bei den « Deduzioni » und meiner Publikation um eine *gleichzeitige*, aber von *verschiedenen* Personen vorgenommene Kopierung der Akten, woraus sich die Notwendigkeit der Gegenüberstellung ergibt, 2. sind die Kopien des Wiener Staatsarchivs amtlich, mindestens diplomatisch beglaubigt und nicht für einen Streitzweck nach Wien gesendet worden und 3. ist das Buch von 1847 so selten, daß sein Inhalt nicht zu weiterer Verbreitung gelangen kann. Ich lernte das Buch erst nach Vollendung meiner Arbeit kennen, hatte aber keinen Anlaß, etwas an meiner Darstellung zu ändern.

[1] Siehe Beilage 1, 1. — Im folgenden sind die lateinischen und italienischen Quellen von mir stets in Übersetzung zitiert.

der Regierung von Uri nun gerade nicht verstattet. Die von Uri und dem Livinental zu dem Pakt nach Mailand abgeordneten Herren hatten eigentlich nicht mehr zu tun, als die ganze Gründung dem Erzbischof zu überantworten. Ohne dessen Zustimmung durfte nichts geschehen. Der Erzbischof bestellte den Rektor und die Lehrer — entnommen dem von Karl Borromeo 1578 geschaffenen Weltpriester-Verein der Oblaten vom hl. Ambrosius — und regelte Erziehung und Unterricht, genehmigte auch Zahl und Namen der Zöglinge. Kurz, der Seminarbetrieb wurde jeder staatlichen Kontrolle entzogen. Dem gegenüber wollte es nichts besagen, daß eine vom Erzbischof gewählte, doch « der Regierung von Uri genehme und aus dem Livinental stammende Person geistlichen Standes » jährlich die Seminarrechnungen prüfen und eine gleichfalls vom Erzbischof bestimmte Person weltlichen Standes für die Erhaltung der Baulichkeiten sorgen durfte. Der wichtigste Punkt und zugleich der ausschlaggebende war, daß dieses Seminar dem mailändischen inkorporiert und dem letzteren gleichartig, nach denselben Regeln, geleitet wurde, endlich so wie die andern geistlich geleiteten Schulen der ambrosianischen, also zu Mailand gehörigen Diözese von der genannten Zentralanstalt abhängig blieb ; alles das im Sinne der Beschlüsse des Trienter Konzils. Auch darüber, daß der Rektor des neuen Seminars künftig als geistlicher Vikar und Provisitator des Dreitäler-Landes — Livinen, Blenio und Riviera — zu fungieren haben sollte, findet sich in der Gründungsurkunde schon eine Andeutung.

Das Seminar überdauerte die wüstesten Momente des 17. und 18. Jahrhunderts und erfüllte seine Aufgabe ununterbrochen, bis der scharfe Luftzug der Aufklärung ihm mehr als erträglich zusetzte. Im Jahre 1786 schloß es seine Pforten. [1] Doch hatte sich dieses Institut zu sehr eingelebt, um durch sein Aufhören keine Lücke zu hinterlassen. Und als daher die Urner Regierung, sonst nicht gerade wohlwollend für die Dreitäler-Leute gestimmt, sich vor die vollendete Tatsache gestellt sah, erkannte sie das schwere Versäumnis und knüpfte sofort Unterhandlungen mit Mailand über die Wiedereröffnung des Seminars

[1] *St. Franscini*, a. a. O. S. 201, merkt an : « Durch die Einfälle der Franzosen und der Austro-Russen litt die Anstalt schweren Schaden ; sie wurde eine Zeitlang geschlossen und hatte viele Mühe, wieder zu erstehen. » In obiger Darstellung ist kein Raum für die Erzählung der maßgebenden Dinge ; aber selbstverständlich konnten die Kämpfe von 1798–99 nicht der Schließungsgrund für 1786 sein. Die Ursachen waren andere.

an. An einen dauernden Schülermangel glaubte weder sie noch der Mailänder Erzbischof. Wiederum in höchst ungeordneter Zeit, anno 1796, wurde ein Vertrag über das nun schon altehrwürdige Seminar abgeschlossen — unter den gegebenen Umständen fast eine Neugründung [1] — zwischen der Regierung von Uri und Philipp Visconti, Erzbischof von Mailand. Er wurde unterm 16. April 1796 zu Altdorf gefertigt, unterm 27. April zu Mailand. [2]

Offensichtlich wurden die gemachten Erfahrungen alle genutzt. Diesmal enthielt der Pakt einen ziemlich genauen Erziehungs-, Unterrichts- und Verwaltungsplan. Die Grundzahl der Freizöglinge nach alter Art, der Alumnen, wurde mit sieben festgesetzt, auch auf eine größere Menge von Zahlzöglingen Bedacht genommen. Der Priesterstand brauchte nicht mehr das einzige Ziel der Zöglinge zu bilden ; sie durften sich auch den weltlichen Wissenschaften zuwenden, ohne ihrer Stipendien verlustig zu gehen. Sie hatten sich dann durch Zeugnisse über gute Studienfortschritte und Sitten auszuweisen. [3] Ganz vereinbarlich mit den Zeitumständen war der neue Vertrag allerdings nicht. Schon befand sich die Schweiz im revolutionären Bereich der Franzosen, in Oberitalien wirtschaftete gründlich und siegreich der General Bonaparte. Die österreichische Herrschaft in der Lombardei bangte um ihre Existenz und das Mailänder Erzbistum wegen seines Rückhalts. In der Tat trennten den hastig vorrückenden Korsen nur mehr wenige Tage von dem Augenblick, da er in Mailand die Errichtung der « Lombardischen Republik » dekretieren konnte. Dieses Ereignis vom 16. Mai 1796 war zu Mailand im April desselben Jahres zwar noch nicht klar vorauszusehen, vielleicht aber schon zu befürchten. Und trotzdem wurde im Prinzip die mailändische Vorherrschaft auf schweizerischem Gebiete noch schärfer betont als 1622. Abgesehen von der Wiederholung jener Klausel, daß das Seminar bei Pollegio in jedem Belange vom Mailänder Seminar abhängig bleiben sollte,

[1] Die Verträge von 1682 und 1762 (siehe die Beilage 1, 2) bedeuteten keine Unterbrechungen des Bestandes.

[2] Siehe die Beilage 1, 3.

[3] Demgegenüber war 1835 *Franscinis* Angabe (a. a. O.) : « Verläßt ein Zögling die geistliche Laufbahn, so hört diese Wohltat (Fortsetzung der Pension auch in Mailand) auf », recht ungenau. Sie bezog sich nur auf solche Stipendisten, die bereits dem Mailänder Priesterseminar angehörten. Im allgemeinen aber ließ Franscini damals dem Pollegio-Seminar auch in seiner alten Form alle Gerechtigkeit widerfahren.

wurde jede Gerechtsame dem Erzbischof überantwortet, sogar insoweit, daß er nach Gutbefinden im Interesse der Seminarerhaltung zugehörige liegende Güter veräußern konnte. Dabei war von irgend einem Eigentumsrecht auf seiner Seite keine Rede, dessen auch keine Erwähnung getan. Die weltliche Regierung des Dreitäler-Landes erhielt nicht einmal mehr die jährliche Rechnungsprüfung ausdrücklich zugestanden.[1] Faktisch und vertragsgemäß wieder in Betrieb gesetzt wurde das Seminar am Karl Borromeo-Tag (4. November) 1796, mit all den Einschränkungen und Störungen natürlich, die von den wirren politischen Verhältnissen auferlegt waren.

Während der nächsten Jahrzehnte wurde die Ruhe des Seminars bei Pollegio, sofern es nicht der Waffenlärm aufschreckte, weiter nicht gestört. Daß 1803 die Herrschaft von Uri über das Ticino-Gebiet endgiltig aufhörte[2], kümmerte das Seminar zufolge seiner exemten Stellung nicht ; auch die Beschlüsse des Wiener Kongresses waren nur insofern von Einfluß, als das Mailänder Erzbistum nun wieder die Macht des starr konservativen Staates Österreich hinter sich bekam. Die Ruhe währte bis 1830, als die Regungen des französischen Liberalismus und die Reformwünsche auch in dem jungen Kanton Tessin neuerdings spürbar wurden.

Ohne Zweifel ragte das nach selbständigen Prinzipien geleitete Seminar bei Pollegio über die trostlosen Tessiner Schulzustände[3] turmhoch empor und bedeutete für das Land eine wahre Wohltat. In manchem vertrug es wohl noch eine Anpassung an neue Bedürfnisse, aber

[1] Im Laufe der Zeit bildete sich allerdings die Praxis aus, daß seitens des Kantons beim Wechsel des Rektors das Inventar aller zum Seminar gehörenden Mobilien und Immobilien aufgenommen wurde.

[2] Als Darstellungen der geschichtlichen Ereignisse im Tessin, auf die hier nicht weiter eingegangen werden kann, kommen in Betracht : « *Baroffio*, Storia del Cantone Ticino, Lugano 1882 ; *Respini-Tartini*, Storia politica del Cantone Ticino, Locarno 1904 ; *H. Gubler*, Geschichte des Kantons Tessin 1830–41, Zürich 1906 ; endlich *St. Franscini*, Die Staatsumwälzungen im Kanton Tessin, *E. Müller von Friedberg*, Schweizer. Annalen V, 2, und *J. Schollenberger*, Der Kanton Tessin und die schweizerische Eidgenossenschaft, Schw. Zeitfragen, Zürich 1911. Eine kurze allgemeine Notiz über das Seminar bei Pollegio findet sich auch bei *Cesare Cantù*, Storia della Città e della Diocesi di Como, 2 Bde. Como 1829–31, II. S. 502 f.

[3] Eingehend spricht davon *St. Franscini* in seinem bereits genannten Buche « Der Kanton Tessin », S. 195 ff. — Der von Geistlichen geleiteten Schulen gab es außer bei Pollegio noch fünf : das Servitenkolleg in Mendrisio, die Literarschule in Locarno, das Oblatenkolleg in Ascona, das Benediktinerkolleg in Bellenz, das St. Anton-Kolleg in Lugano. Vgl. *Gubler*, a. a. O. S. 38 f. Aber nur das Pollegio-Seminar unterstand direkt dem Erzbischof von Mailand.

im großen Ganzen waren seine Leistungen viel größer, als sie auf Grund der jämmerlichen, von den öffentlichen Volksschulen den Zöglingen mitgegebenen Vorbildung zu erhoffen waren. Die andern im Lande vorhandenen höheren Schulen waren nicht auf gleicher Höhe. Außerhalb des in Rede stehenden Seminars mußte für günstige Lehrresultate stets der Privatunterricht aufkommen. So blieb es bis in die 40er Jahre des 19. Jahrhunderts. Weder das Tessiner Schulgesetz vom 10. Juni 1831 noch das Reglement vom 28. Mai 1832 konnten da unverweilt Wandel schaffen.

Die im Seminar zur hl. Maria von Pollegio — das Kirchlein bestand längst nicht mehr — gezeitigten Bildungsresultate hätten also weder vor noch nach 1839, in welchem Jahre sich das liberale Regiment im Tessiner Kanton dauernd befestigte, die Ursache zu dem Streit werden können, in deren Mittelpunkt die Anstalt je länger desto mehr gezogen wurde. Wohl aber wurde dazu die prinzipielle Stellung einer vom Ausland abhängigen Institution, die das Seminar dem Kanton gegenüber einnahm. Als Studienanstalt unterstand es unmittelbar dem Erzbischof von Mailand, zu dessen Diözese es gehörte. Des Kantons größerer Teil machte mit über 80,000 Seelen und 180 Pfarren, Vikarien und Kaplaneien einen Bestandteil der lombardischen Diözese Como aus. [1] Eine fremde Herrschaft auf eigenem Gebiete, das war es also, was die Führer der tessinischen Bevölkerung besonders wurmte. Sie abzuschütteln, darauf zielten vor allem die Versuche, im Tessin ein selbständiges Bistum zu erlangen.

Ziemlich viel hatten die Verfechter dieser Idee ins Treffen zu führen: In der Lombardei galt das zwischen dem Kaiser Joseph II. von Österreich und dem Papst Pius VI. abgeschlossene Konkordat vom 23. Jänner 1784, das dem ersteren dort das Recht, Bischöfe und andere kirchliche Dignitäre zu ernennen, zugestand. [2] Nun hatte aber der Kanton Tessin als weltliche Macht keinen Teil an diesem Konkordat, das ihm daher nicht als verbindlich gelten konnte, mußte sich jedoch dessen Bestimmungen im Wege der Diözesen Mailand und Como

[1] Siehe die statistischen Daten bei *Franscini*, a. a. O. S. 325. — Seit dem Wiener Kongreß ist Como eine der neun Suffragandiözesen Mailands.

[2] In den übrigen Teilen der österreichischen Monarchie hatte sich Joseph II. dieses Recht schon vorher zuerkannt. Für die Lombardei trat es Pius VI. ihm und seinen Nachfolgern als Herzogen von Mailand und Mantua ab. Siehe *Ignaz Beidtel*, Geschichte der österreichischen Staatsverwaltung 1740–1848, 2 Bde. Innsbruck 1896 f., I. S. 293.

gefallen lassen. Eine Folge jenes Konkordates war selbstverständlich, daß die im Tessin heimische Geistlichkeit — wie übrigens auch die lombardische — an der Wahl ihres Bischofs keinen Teil haben konnte, und dann, was noch schlimmer war, daß sie in keinem Falle erwarten durfte, einen aus ihrer Mitte auf dem Bischofssitze oder auch nur im Domkapitel zu sehen. Denn dem Kaiser Franz I. von Österreich, dem alles Ausländische und namentlich alles Republikanische höchst zuwider und verdächtig war, konnte nicht zugemutet werden, daß er ein Tessiner Landeskind als kirchlichen Würdenträger in einen Teil seines Reiches berief; ebensowenig wäre eine solche Berufung nach Kaiser Franzens Tode (1835) zu erreichen gewesen. Dabei bezog aber der Bischof von Como den größten Teil seines Einkommens eben aus dem Tessin. Daß unter diesen Verhältnissen auch der letzte Schein von kantonalem Rechte, die Bestallung des Bischofs von Como für den tessinischen Diözesenteil im Namen der « Signori Svizzeri », aufhören mußte, ist klar. Zudem hatte die Sache auch eine wirtschaftliche Seite. Der Kaiser von Österreich konnte im Wege seiner lombardischen Regierung auch die Taxen für die bischöflichen Kurien regeln und souverän zugleich auf schweizerischem Gebiete, im Tessin, geltend werden lassen. Ferner konnten die aus dem ambrosianischen Tessin stammenden Kleriker ihre abschließende Ausbildung nur in Mailand oder Monza erhalten, die aus der Diözese Como nur in Como, was wieder den Auszug vieler schweizerischer Werte auf ausländisches Gebiet bedeutete. Österreich machte sich über letzteren finanziellen Punkt keine Skrupel, obwohl es seinerseits den umgekehrten Weg gründlich verrammelt hatte. Hielt es doch seit 1803 die zu graubündnerisch geistlicher Hand gehörigen Güter auf dem k. k. Boden seinem Fiskus einverleibt (inkameriert) und war zur Herausgabe nicht zu bewegen. Endlich hatte der Kaiser von Österreich seit Joseph II. auch das Recht, die geistlichen Studienanstalten gleichermaßen wie die weltlichen im Rahmen seiner Machtvollkommenheit zu beaufsichtigen, zu visitieren und zu regulieren, hatte daher auch Machtvollkommenheit über das zur mailändischen Diözese gehörige Seminar bei Pollegio, was ebenso tief in das kantonale Souveränitätsrecht der Unterrichtsgestaltung eingriff wie der Umstand, daß der Kaiser wie aus Lombardo-Venetiens geistlichen Lehranstalten so auch aus dem Seminar im Livinental alle nicht nach dem österreichischen Staatsgebiete zuständigen Rektoren und Lehrer entfernen durfte.

Nun ganz so schroff, wie sie in der Theorie erschienen und wie sie

Stefan Franscini in seiner temperamentvollen Propagandaschrift « An die Tessiner Geistlichkeit wegen der Wahl des Diözesanbischofs » darstellte, wurden diese Rechte nicht gehandhabt. Aber die Sachlage war durch die Vermischung von Weltlichem mit Geistlichem verwickelt genug. Und zur Lösung dieses gordischen Knotens durch einen radikalen Schnitt bedurfte es einiger Weile. Daher fand der Beschluß des Großen Rates zur Errichtung eines Tessiner Bistums noch keinen allgemeinen Anklang ; die Landesgeistlichkeit hatte nicht Lust, sich von der Hauptkirche Mailand zu trennen. Nur der Bittgang einer geistlichen Abordnung nach Rom konnte 1833 durchgesetzt werden. [1] Ein Erfolg der Bitte um päpstliche Intervention war naturgemäß nicht zu erwarten, weil Papst Gregor XVI. nicht um des Tessins willen das mit dem Kaiserstaat Österreich bestehende Konkordat einseitig beschränken, das lombardische Bistum Como überaus reduzieren konnte. Außerdem stand er zu Österreich in den besten politischen Beziehungen und war seit seiner Wahl (1831) dem Mailänder Kardinal-Erzbischof zu Dank verpflichtet. [2]

Die Seele der Tessiner liberalen und souveränen Bestrebungen war Stefan Franscini, der 1830 als vierunddreißigjähriger Mann in die Regierung seines Heimatkantons eintrat. Er war Zögling des Seminars bei Pollegio gewesen, dessen er sich stets mit Dankbarkeit erinnerte, dann des Mailänder Seminars, dessen Kurs er jedoch nicht vollendete ; hatte eine Schullehrerstelle in Mailand und nachher ein Schulleiteramt in Lugano bekleidet. Auch als Zeitungsredaktor war er erprobt. In der wissenschaftlichen Welt schuf er sich als Statistiker einen Namen. Franscini war von glühender Liebe zu seinem Land und Volk erfüllt ; den schönsten und geradezu ergreifenden Ausdruck dafür fand er in der Beschreibung [3], die er seinem Kanton schenkte. Als seine Hauptaufgabe erkannte er die Hebung des Bildungsniveaus seiner Landsleute und kämpfte dafür ungeachtet aller Schwierigkeiten, die ihm selbst die tessinische Bevölkerung bereitete. Seinen Kampf um die Schule konnte Franscini natürlich nur auf dem Boden der Politik ausfechten. Und auf diesem Boden — aber auch nur auf diesem — geriet er folgerichtig in Konflikt mit der österreichischen Regierung und dem Erzbistum Mailand. Franscini war nicht religionsfeindlich ;

[1] Vgl. darüber *St. Franscini*, a. a. O. S. 325 f.
[2] Siehe « Aus Metternichs nachgelassenen Papieren », V, S. 145 f.
[3] *St. Franscini*, a. a. O.

dazu hatte er keinen Grund. Politisch war sein Glaubensbekenntnis radikal, im selben Sinne, wie es später die Gegner des Sonderbundes beherrschte. [1]

Seiner Heimat konnte Franscini füglich als Held, Wohltäter und untadeliger Charakter gelten; anders der österreichischen Regierung. Nicht einmal so sehr dem lombardischen Gouvernement als der Wiener Zentrale. [2] In der Staatskanzlei war er nur als « entlaufener Zögling des Mailänder Seminars » bekannt und als ein Individuum, das schon seit 1830 ob seiner Staatsgefährlichkeit gleich hinter Mazzini rangierte. Auf Befehl der vom Grafen Joseph Sedlnitzky geleiteten k. k. obersten Polizei- und Zensur-Hofstelle in Wien, die jedoch unter den Weisungen der Staatskanzlei arbeitete, hatte der Mailänder General-Polizeidirektor Karl Justus Freiherr von Torresani di Lanzenfeld und di Campo nero im Mai 1840 eine Liste verdächtiger und zu überwachender Tessiner angelegt. [3] Unter den 299 Namen dieser Liste stand Stefan Franscini, Staatsrat aus Lugano, gleich obenan. Der kurze Polizeirapport über ihn lautete: « Unterstützt moralisch und mit seinem ganzen Einfluß die Revolution. Wurde schon vorlängst aus unserm Staate ausgeschlossen als einer der ersten Propagatoren staatsgefährlicher Maximen und als in enger Verbindung mit den Revolutinären aller Länder stehend. » Und in dem beigelegten « Verzeichnis der Schweizer aus dem Kanton Tessin, gegen die seit der letzten, im Dezember 1839 erfolgten Revolution der Befehl zur Fernhaltung von den lombardischen Grenzen in Geltung ist », stand etwas ausführlicher zu lesen: « Stefan Franzini oder Fransini (sic!), Mitarbeiter am Journal L' osservatore del Ceresio, jetzt il Repubblicano. Auch er war Teilnehmer an den verdächtigen Konventikeln in der Druckerei Ruggia. [4] Er war Sekretär der sogenannten Società d' utilità pubblica, und auf Grund ganz

[1] Zur Charakteristik Franscinis siehe auch *H. Gubler*, a. a. O. S. 113 f. und die dort genannte Literatur.

[2] Über diesen Unterschied siehe meinen Aufsatz: « Die österreichische Politik und der Sonderbund » im « Anzeiger für Schweizerische Geschichte », 1919, Nr. 4, S. 293 f.

[3] Wiener Staatsarchiv, Abt. Interiora, Staatskanzlei (Provinzen), F. 22. Beilage zum Berichte des Hofrats Karl R. v. Menz an Metternich d. d. Mailand, 6. Juni 1840. — Menz war seit September 1833 diplomatischer Experte und Vertreter Metternichs am Hofe des lombardisch-venetianischen Vizekönigs; im August 1847 trat Graf Ficquelmont an seine Stelle.

[4] Der Buchdrucker Ruggia in Capolago war 1840 bereits gestorben. Er hatte auf tessinischem Boden heimlich Zusammenkünfte von politischen Flüchtlingen protegiert.

bestimmter Anzeigen wurde auch über ihn die mit Präsidialdepesche vom 30. Oktober 1830 (der Polizei- und Zensur-Hofstelle) angeordnete Maßregel des Entzuges des freien Eintrittes in die Lombardie verhängt. Sein Name wurde im Generalverzeichnis der (299) kompromittierten Schweizer mit der Marke R versehen als der Name eines der gefährlichsten Menschen wegen seiner umstürzlerischen Grundsätze, wegen seiner Talente und wegen des Einflusses, dessen er sich stets auf die Flüchtlinge aller Länder erfreute. » Die Marke R bedeutete : « Verdient keinerlei Rücksicht, weil in enger Verbindung mit den Sektierern (Revolutionären) und mit der Propaganda. »[1] So sah durch die Brille der lombardischen Polizei die österreichische Regierung den Mann, mit dem sie und das Mailänder Erzbistum noch manch harten Strauß auszufechten haben sollte, ehe beide ihm gegenüber — den kürzeren zogen.

Bis in die Mitte der Vierzigerjahre ging es da über Vorpostengefechte nicht hinaus, in denen jedoch ebensowenig wie später auf österreichischer Seite die *politische Regierung* in den Vordergrund trat, was bei dem damaligen Verhältnis zwischen Staat und Kirche im Habsburgerreich eigentlich anzunehmen wäre. In dem Falle, von dem hier die Rede, stand der *Erzbischof von Mailand* voran ; das war im vormärzlichen Österreich eine Ausnahme, die aber ihre guten Gründe hatte.

Der Streit brach in aller Form zu Ende des Jahres 1845 los. In der Schweiz waren die Zwistigkeiten zwischen den katholisch-konservativen und den übrigen Kantonen schon in vollem Gange und unter den bezüglich ihrer Stellungnahme noch nicht ganz entschiedenen Kantonen wurde besonders Tessin stark umworben. Eine Neigung zu den Sonderbündischen verspürten die tessinischen radikalen Staatsmänner nicht, so sehr auch ihr Volk am Katholizismus hing. Sie hätten nicht einmal eine andere Wahl als ihre schließliche treffen *können*, weil sie von ihren Sonderangelegenheiten, den geistlichen und Schulsachen, in Feindschaft mit Österreich, dem Freunde des Sonderbundes, waren.

Am 3. Dezember 1845 begann im Kanton Tessin die Großrats-Sitzung, in der die wichtigen Gesetzesvorschläge über die geistlichen

[1] Diese Aktenstücke sind in italienischer Sprache geschrieben. Da sie namentlich für die Geschichte des Kantons Tessin sehr interessant und wertvoll sind, gedenke ich sie gelegentlich vollständig zu publizieren.

Korporationen und die Schulen beraten und am 16. Jänner 1846 beschlossen wurden : Einschränkung jener Korporationen auf ein gewisses Maß von Staates wegen und souveräne staatliche Ordnung des Unterrichtes im Kanton. Das war in jeder Hinsicht dem Bischof von Como und dem Erzbischof von Mailand gegenüber die offene Kriegserklärung. Wohl hatten die beiden Kirchenfürsten gegen jene Vorlagen protestiert ; wohl waren im Kanton selbst zahlreiche Bittschriften um Abstandnahme von der Verhandlung eingereicht worden. Umsonst ; der Große Rat nahm den Bericht seiner Kommission samt einem Zusatzartikel von Giacomo Luvini-Perseghini an. Die radikale Partei trug den Sieg davon. [1]

Zur Vorbereitung des Waffenganges brachte die in Lugano seit 1835 erscheinende Zeitung « Il Repubblicano della Svizzera italiana » eine Reihe fulminanter, gewiß von Franscini geschriebener Leitartikel über die beabsichtigten Gesetzesvorschläge. Besonders scharf ging es in der Nummer vom 14. November 1845 zu. Da hieß es : « Der Erzbischof von Mailand und der Bischof von Como behaupten, daß wir, weil der Kanton Tessin viel kleiner und viel schwächer als Österreich ist, weder das Recht haben, unsere Unterrichtsangelegenheiten nach unserem Gutdünken zu regeln, noch das, die religiösen Korporationen zu überwachen und darauf zu sehen, daß ihre Zahl nicht unverhältnismäßig wachse und ihr Vermögen nicht ins Ausland wandere. [2] Die beiden Prälaten haben in dieser Sache dem Staatsrat ihre Denkschriften übermittelt, in denen ihre Sprache keineswegs würdiger als ihre Behauptung ist. Aber warum treten denn die beiden Prälaten so kritisch und anmaßend gegenüber der Regierung einer winzigen Republik auf, während sie vor der lombardischen Regierung so geschmeidig katzbuckeln ? In der Lombardei ist die Leitung der Unterrichtsangelegenheiten, welcher Art und welchen Grades immer, unmittelbar Sache der Regierung , im Kanton Tessin soll sie als Privatsache der Bischöfe gehandhabt werden teils unter dem Vorwande, daß unsere Studienanstalten ihrer Jurisdiktion unterliegen, teils deshalb, weil der Bischof den Religionsunterricht erteilen oder wenigstens beaufsichtigen muß. »

[1] Wiener Staatsarchiv, Schweiz-Berichte, F. 288. Der österreichische Geschäftsträger Legationsrat Eugen v. Philippsberg an Metternich d. d. Bern, 26. November 1845.

[2] So gebe ich aus dem Original das « non sian dissipate » wieder, das an dieser Stelle unzweifelhaft den obigen Sinn hat.

Aber was Franscini da so temperamentvoll seinen Lesern mitteilte, stimmte nicht ganz. Entweder wußte er es nicht besser — das wäre erklärlich gewesen — oder er verschwieg als echter Parteimann einen Teil der Wahrheit, um mit dem andern desto kräftiger zu wirken.

Das zwischen Österreich und dem Papst bestandene Konkordat wurde, wie schon bemerkt, in der Praxis lange nicht mit der Schärfe ausgeübt, wie die Theorie glauben ließ. [1] Ja, seine Durchführung hing fast nur von persönlichen Rücksichten ab, inwiefern sich nämlich ein Kirchenfürst die staatliche Allgewalt gutwillig gefallen ließ. Das franziszeische und dann das vormärzliche Österreich war durchaus nicht die Stätte eines so starren Absolutismus, wie er seither fast als Dogma gilt. Es gab überall Kompromisse und letzten Endes wurde seitens der Regierung meist um der Vermeidung eines Skandals willen nachgegeben. Nicht einmal die Polizei war so mächtig, als sie scheinen wollte ; sie wußte zwar alles, lief aber gewöhnlich hinter den Ereignissen her. Daß der Staatskanzler Clemens Fürst von Metternich-Winneburg die Allmacht gar nicht haben konnte, die ihm die öffentliche Meinung zuschrieb, ist daher klar. In den innerpolitischen Angelegenheiten Österreichs, die der Staats- und Konferenzminister Franz Anton Graf Kolowrat-Liebsteinsky leitete, hatte er gar nichts mitzureden ; in der Verwaltung des lombardisch-venetianischen Königreiches nur insoweit, als diplomatische, also internationale, oder polizeiliche Dinge in Frage kamen. Da aber im Vormärz die Verwaltung dieses Königreiches beinahe nur von solchen Fragen beherrscht war, konnte sowohl der Vizekönig Erzherzog Rainer als auch der lombardische Gouverneur Johann Bapt. Graf von Spaur zu Pflaum und Valör bloß als Exponent Metternichs gelten. [2]

Nicht so jedoch der Erzbischof von Mailand, Karl Cajetan Graf von Gaisruck, Kardinal-Priester vom hl. Markus, Großdignitär und Kronkaplan des lombardisch-venetianischen Königreiches. Aus altem steirischem Grafengeschlecht stammend und 1769 zu Klagenfurt geboren, stand Gaisruck 1845 bereits im 76. Lebensjahre [3] ; war aber noch immer der streitbare Herr, als der er der Regierung bei jeder

[1] Über die kirchlichen Zustände Österreichs in der franziszeischen und ferdinandeischen Zeit unterrichtet *Hermann Meynert*, Kaiser Franz I., Wien 1872, S. 218 f.

[2] Vgl. darüber meinen Aufsatz « Die österreichische Politik und der Sonderbund, » a. a. O. S. 294 f.

[3] Siehe *Wurzbach*, Biographisches Lexikon.

Gelegenheit gegenübergetreten war. An ihm scheiterte das Konkordat. Schon seit Jahren hatte das lombardische Gubernium auf Befehl aus Wien die Visitation der dem Erzbischof unterstehenden geistlichen Studienanstalten, der Seminare, Lyzeen und Gymnasien, durch Regierungsorgane angeordnet. Aber vergeblich. Um keinen Preis gestattete Graf Gaisruck diese staatliche Ingerenz in seinen Wirkungsbereich. Und so blieb der Regierung, um der Öffentlichkeit nicht das Schauspiel eines Zusammenstoßes zwischen der weltlichen und geistlichen Leitung zu bieten, nichts anderes übrig, als die Durchführung der angeordneten Visitationen von Jahr zu Jahr zu verschieben. Nicht einmal in dem Hof- und Staatsschematismus durften die genannten Anstalten verzeichnet werden! Der Erzbischof betrachtete sich als deren souveränen Vorgesetzten; ebenso wie als den des Seminars zur hl. Maria von Pollegio.

Was danach Franscini seinen Lesern verschwieg oder was er wohl selbst nicht wußte, war die pikante Tatsache, daß just in den strittigen Punkten der kleine Kanton Tessin an dem großen Kaiserstaate Österreich einen — Leidensgefährten hatte!

Jedenfalls kam aber die sonderbare Stellung des lombardischen Guberniums und der österreichischen Regierung zum Mailänder Erzbistum dem Kanton einigermaßen zugute. Für Österreich war die politische Stimmung im Tessin höchst unbehaglich; es hätte gern vieles drangesetzt, um dort wenigstens durch Zwang die Feindschaft gegen den Sonderbund unwirksam zu machen. Allein welche Mittel standen zu Gebote? Eigentlich gar keine.[1] Der Führer des Sonderbundes, der Luzerner Konstantin Siegwart-Müller, war um Rat allerdings nicht verlegen. In der nun obschwebenden Sache glaubte er den Hebel ansetzbar und schrieb d. d. Luzern, 14. Februar 1846 an den österreichischen Geschäftsträger in Bern, Eugen v. Philippsberg:

« Euer Hochwohlgeboren fragen in Ihrer verdankenswerthen letzten Mittheilung, wie der Kanton Tessin konservativ zu machen sei? Nichts ist leichter als dieses. Die gegenwärtige Regierung beruht auf einem illegalen revolutionären Grunde, sie hat in neuester Zeit die religiösen Gefühle ihrer Bürger verletzt, das Mißtrauen derselben verfolgt sie. Gebe man jenen Gefühlen Aufschwung, unterhalte man dieses Mißtrauen, und die Regierung wird entweder fallen oder zu konservativer

[1] Über Österreichs Verhältnis zum Tessin siehe meinen Aufsatz « Die österr. Politik etc. », a. a. O. passim, namentlich S. 290 f.

Handlungsweise zurückkehren müssen. Wer kann dieses, wer jenes? Niemand besser als Österreich. Wirke es auf den Erzbischof von Mailand und auf den Bischof von Como ein, daß sie ihren Protestationen gegen die kirchenfeindlichen Gesetze Folge geben, daß der Nuntius, daß der h. Stuhl sie bekräftige, daß sie selbst Kirchenstrafen anwenden. Das Volk wird sich an die Bischöfe und den h. Stuhl anschließen, es wird sich erheben und die Zurücknahme jener Gesetze fordern und durchsetzen .... So wird in wenigen Monaten der Kanton Tessin eine andere Gestalt erhalten. »[1]

Siegwart-Müllers Rat war nicht schön und verfing bei Metternich keineswegs. Mißtrauen säen zwischen Volk und Regierung eines fremden Staates? Dafür war Metternich, dessen Politik — was erst unserer Zeit klar zu werden beginnt — durchaus auf den Grundsätzen des strengen Rechtes gebaut war, nicht zu haben. In den Dreißigerjahren hatte Franscini, klagend über das in seinem Kanton herrschende Mißtrauen aller gegen alle, in die Welt gedonnert: « Fluch jedem, der auf die Unterhaltung dieser für die Wohlfahrt unseres Landes so verderblichen Seuchen seine Rechnung stellt! »[2] Metternich dachte nie, auch nicht 1846, anders. Und außerdem: Die österreichische Regierung sollte mit ihren Machtmitteln die Position des Erzbischofs gegen die tessinische stärken? Sollte quasi ihr Zurückweichen vor dem Erzbistum sanktionieren und sich damit definitiv ihres konkordatmäßigen Rechtes begeben? Sollte im Nachbarstaat verhindern helfen, worauf sie im eigenen Hause bestehen mußte? Metternich reagierte auf diesen Rat zunächst gar nicht, hielt die weltliche Macht von den geistlichen Angelegenheiten fern und gab den Tessinern diesen besondern Kampfplatz frei, wenn auch nicht zum Nutzen Österreichs. Und als ihm Siegwart-Müller im September 1846 jenen Rat wiederholte, erklärte Metternich kurz und trocken: « Ist eine reine Rechtsfrage und gehört nicht in das Gebiet der Politik. »[3]

Aber obgleich sich Metternich in die kirchliche Streitfrage nicht mengen wollte und konnte, mußte ihm doch daran gelegen sein, über die Ab- und Ansichten des Erzbischofs und des Bischofs von Como so objektiv als möglich unterrichtet zu werden. Von dem lombardischen

[1] Original im Wiener Staatsarchiv, Gesandtschaftsarchiv Bern, F. 22: Beilage zum Bericht Philippsbergs an Metternich d. d. Bern, 17. Februar 1846.

[2] Der Kanton Tessin, 1835, S. 247.

[3] Siehe meinen genannten Aufsatz, a. a. O. S. 281 und 284.

Gubernium konnte er eine solche Information nicht erwarten. Daher benützte er die Gelegenheit, als Philippsberg Ende April nach einem beendeten Urlaub aus Wien über die Lombardei nach Bern zurückkehrte. Der Geschäftsträger empfing die Weisung, die beiden Kirchenfürsten zu besuchen, sie über die geistlichen Zustände des Kantons Tessin und über das, was sie ferner zu tun gedächten zu befragen; sie anzuhören, ohne einen Rat oder ein Urteil laut werden zu lassen « über die Dinge, die rein in die geistliche Sphäre gehören und in ihr bleiben müssen. »[1]

Philippsberg fand in dem Erzbischof Grafen Gaisruck einen alten, gebrechlichen und der Mühseligkeiten des Lebens fast schon müden Mann, der aber nichtsdestoweniger pflichtgetreu geblieben und von der Notwendigkeit überzeugt war, die konservativen Verhältnisse im Tessin wieder herbeiführen zu helfen. Er räsonierte gewaltig und ohne tüchtige Ausfälle nach allen Seiten ging es nicht ab. Graf Gaisruck betonte ausdrücklich, daß er aus dem so widerhaarigen Kanton keinerlei Einkünfte beziehe, daß im Gegenteil die Administration dieses Diözesanteiles mit vielen Auslagen verbunden sei, die er aus eigener Tasche zahlen müsse und wofür er nichts als Undank ernte. Er wünsche gar nicht, diese Last weiter zu tragen; den größern und bessern Anteil am Tessin habe ohnedies der Bischof von Como. Das war nun freilich eine merkwürdige Art, die erzbischöflichen Sprengel mit den suffraganbischöflichen administrativ zu vergleichen; doch mochte der Erzbischof darauf anspielen, daß der Bischof von Como eben ziemlich selbständig war und im Besitze eines großen ausländischen Diözesanteiles. Dabei aber wies seine Lokal- und Personalkenntnis bedenkliche Lücken auf; er kannte nicht einmal die wichtigsten ihm unterstehenden Pfarren nach ihren Qualitäten.

Graf Gaisruck erklärte nachdrücklichst, der radikalen Tessiner Regierung gegenüber nicht nachgeben zu wollen und auf seinem Rechte zu bestehen. Standen ihm aber Mittel zur Durchsetzung seines Willens zur Verfügung? Er hatte keine und mußte mit Bedauern zugeben, keinen weitern aggressiven Schritt nach seinem Proteste tun zu können. « Es ist nichts mehr zu machen », sagte Graf Gaisruck, « Rom wird vielleicht irgend eine Protestation erlassen, die Tessiner lachen aber über alle Bullen und Breven und tun doch, was sie wollen. Ich habe

[1] W. St.-A., Schweiz-Berichte, F. 291. Philippsberg an Metternich d. d. Bern, 14. Mai 1846. — Das nun Folgende nach eben diesem Berichte.

mich verwahrt gegen die Bestimmung des neuesten Gesetzes, das da dem Staate das Recht beilegt, mein Kollegium bei Pollegio zu inspizieren. Es half nichts ; kürzlich zeigte mir die Tessiner Regierung an, daß sie einen Inspizienten ernannt und ihm den Befehl gegeben habe, in ihrem Namen dort die Visitation nach Ostern vorzunehmen. Freilich hat sie dazu den Mann meines Vertrauens ausersehen ; aber der Grundsatz ist falsch, wenn die Ausführung auch noch so gelinde ist. Mit den Klöstern und mit dem Kirchenvermögen ist es wohl ganz aus. Die ersteren müssen aussterben oder werden bei der nächsten Gelegenheit gewaltsam aufgehoben, das Klostervermögen wird aber der Staat dazu verwenden, um ein eigenes Tessiner Bistum zu dotieren, dessen Errichtung seit Jahren schon seine Lieblingsidee ist. »

Erschöpfte sich der Erzbischof, wenn auch ganz unnachgiebig, in Klagen, so war der Bischof von Como, Msgre. Karl Romanò, ganz anders geartet. Jünger an Jahren, war er ein Mann voll Einsicht, Verstand, Klarheit der Ideen, voll Eifer, Feuer und Festigkeit des Willens, kurz ein Vorkämpfer der streitenden Kirche. Selbst in der ganzen konservativen Schweiz war niemand mit den Tessiner Zuständen, mit den handelnden Personen, mit deren Verbindungen im In- und Auslande so genau bekannt wie er. Dieses Wissen ging dem Erzbischof eben ganz ab. Als kirchlicher Politiker handelte Msgre. Romanò völlig nach der vom Fürsten Metternich dem Tessin gegenüber aufgestellten Maxime : ruhig vorzuschreiten, vorher aber die Persönlichkeiten genau kennen zu lernen, um zu wissen, was die Menschen eigentlich wollen.

Romanòs Meinung war, daß alles, was im Tessin gegenwärtig für die gute Sache zu tun sei, pflichtgemäß im Wirkungsbereich der Geistlichkeit liege. Die Tessiner Regierung gehe in allen kantonalen und eidgenössischen Dingen Hand in Hand mit den radikalen Protestanten und herrsche mit Terrorismus über das Volk, das im Herzen noch immer echt katholisch, aber eingeschüchtert sei. « Alles nun, was im gegenwärtigen Stadium für Herbeiführung des konservativen Zustandes im Tessin geschehen kann », sagte Romanò, « darf nicht durch positives Einschreiten von außen oder durch vereinzelte Revolutionierungsversuche im Innern bewirkt werden. Die reaktionäre Bewegung muß aus dem Volke selbst hervorgehen ; nicht an der Spitze, sondern an der Basis der Propaganda muß der Hebel angesetzt werden. Alle andern Mittel und Experimente, ließen sie sich auch im Rechte begründen, wären von keiner Dauer und dem guten Zwecke hinderlich.

Der Episkopat muß den Klerus überwachen, muß verhindern, daß katholische Priester im Großen Rate als Radikale auftreten; er muß die Disziplin, wo sie fehlt, herstellen, damit der katholische Geistliche durch Lehre und Beispiel auf die Masse wirke. Der Klerus hingegen soll den echt katholischen, religiösen, frommen Sinn im Volke wecken und beleben. Dann wird das radikale Regiment sein Volk fürchten, statt es zu terrorisieren, und die konservative Politik wird sich leicht und von selbst machen, ohne daß irgend eine der beiden Gewalten: der Kirche und des Staates, aus ihrer Sphäre zu treten und in die andere einzugreifen brauchte.» Im Gegensatz zu Graf Gaisruck versprach sich Msgre. Romanò viel Wirkung von den geschehenen Protesten, zumal sich diesen fast der ganze Tessiner (Kantons-)Klerus angeschlossen hatte.

Mit tiefem Groll aber äußerte er sich über die Praxis der österreichischen Regierung gegenüber der Kirche. Wie bereits angedeutet, bestand in Österreich die von Joseph II. eingeführte Suprematie über alle Religionsparteien im Prinzip ungeschwächt weiter. Kaum nennenswerte Abstriche waren nach dem Tode des radikalen Herrschers gemacht worden und Franz I. hatte sich zu einer größeren Änderung des Kurses nicht entschließen können. Daher galt auch im Vormärz des Kaiserstaates die josephinische Maxime, «niemals eine fremde Einmischung in Angelegenheiten zu gestatten, welche als offenbar der obern landesfürstlichen Machtvollkommenheit zustehend anzusehen sind, als welche ohne Ausnahme alles dasjenige unter sich begreift, was in der Kirche nicht von göttlicher, sondern von menschlicher Erfindung und Einsetzung ist und das, was es ist, lediglich der Einwilligung oder Gutheißung der landesherrlichen Gewalt zu verdanken hat.»[1] Die österreichische Regierung wollte keine Einmischung des Auslandes (Roms) in ihre kirchenrechtlichen Angelegenheiten dulden, aber auch nicht den umgekehrten Fall. So hatte der Bischof von Como viele Hindernisse zu überwinden, wenn er Schweizer Theologen aus seiner Diözese in das Seminar zu Como aufnehmen wollte. Indirekt wurde dadurch sein Ansehen bei der Tessiner Regierung herabgesetzt, die solche Fälle erfuhr und der diese österreichischen Administrativmaßregeln Wasser auf ihre Mühle waren. Bei alledem war die Stellung des Msgre. Romanò zum Kanton Tessin weit günstiger als die des Grafen Gaisruck, weil die in der Diözese Como gelegenen geistlichen

[1] Siehe *J. Beidtel*, a. a. O. S. 287.

Schulen nicht auf strikten Verträgen wie das Seminar bei Pollegio begründet waren.

Es währte nur noch wenige Tage und die tessinische Regierung stellte die beiden Kirchenfürsten vor eine zweite vollendete Tatsache, rückte namentlich den Streit mit dem Erzbischof in ein entscheidendes Stadium. Kardinal Graf Gaisruck hatte gegen die angekündigte Visitation in schärfsten Ausdrücken Einspruch erhoben und neuerdings der Kantonsregierung das Recht zu solchem Eingriff bestritten. « Sollte der Staatsrat zurückweichen ? Das wäre unverzeihliche Schwäche gewesen », konstatierte « Il Repubblicano » am 15. Mai 1846, vielleicht ohne absichtlichen Hohn für die lombardische Regierung.

So erschienen denn am Dienstag, den 12. Mai 1846, der Staatssekretär Franscini und der Direktor des öffentlichen Erziehungswesens Curti, begleitet vom Regierungskommissär Togni als Abgeordnete des Staatsrates im Seminar bei Pollegio zur Visitierung und Inspizierung. [1] In Abwesenheit des Seminarrektors eröffneten die Herren ihre Absicht dem Vizerektor Giuseppe Rossi. Dieser erklärte jedoch, von seinem unmittelbaren Vorgesetzten, dem Kardinal-Erzbischof, gegenlautende Befehle zu haben und die angeordnete Visitation nicht erlauben zu können. Auf diese strikte Abweisung antworteten die Abgeordneten mit der Vorweisung des bündigen Regierungsbefehles an den Rektor, die Visitierung und Inspizierung sofort zu gestatten. Wieder umsonst Die Abgeordneten hielten es daher für angezeigt, die von der. Regierung für den Fall des Widerstandes vorgesehenen strengen Maßnahmen noch nicht anzuwenden und den Versuch zum gütlichen Übereinkommen am nächsten Tage zu wiederholen. Aber auch am 13. Mai mußte sich die Regierungskommission überzeugen, daß ihre Überredungskünste vergeblich waren. Der Vizerektor ließ sich zur Erlaubnis nicht einmal « unbeschadet der erzbischöflichen Rechte und Prärogativen » bewegen. Somit blieb den Abgeordneten nichts andres übrig, als entsprechend ihren Instruktionen vorzugehen : Sie erklärten Rossi als seiner Funktionen im Amte eines Vizerektors und Lehrers enthoben, befahlen ihm, die Anstalt binnen 24 Stunden zu verlassen, zugleich mit der Verschärfung, daß er als Ausländer den Kanton so bald als möglich zu verlassen habe. Der zweite Lehrer, der aus Lugano gebürtige Anton Müller, wurde, weil er dem Vizerektor energisch zur Seite

[1] Nach dem Bericht im « Repubblicano » vom 15. Mai 1846. Siehe auch die Beilage 2.

gestanden, gleichfalls aus dem Seminar gejagt. Das Seminar hatte aber nur diese beiden Professoren. Um nun das öffentliche Ärgernis einer Schließung der Anstalt zu vermeiden, betraute die Kommission einstweilen den Seminarbeichtvater Martinoli mit den Funktionen des Rektors. Mit dem abwesenden Rektor war ohnedies nicht zu rechnen. « Il Repubblicano » unterließ nicht, in seinem Bericht auf den Kontrast hinzuweisen, daß während des traurigen Schauspiels im Seminar in einem Nebengebäude 20 Kuraten und Kapläne aus den drei Tälern unter Leitung zweier Oblaten die heiligen Exerzitien verrichteten.

In der Großrats-Sitzung am 16. Mai legte die Tessiner Regierung die ganze Sache vor, forderte die Billigung ihrer Maßnahmen und Geldvorschüsse, um gegen alle Eventualitäten gesichert zu sein, falls sie das Seminar in eigene Verwaltung zu nehmen hätte. Der Große Rat genehmigte alles und damit war gegen Mailand eine Stellung bezogen. [1]

Eine feste und unerschütterliche Stellung ? Unterm 16. Mai 1846 sandte Graf Gaisruck dem Tessiner Staatsrat seine Antwort. [2] Er legte alle das Seminar betreffenden Vereinbarungen von Anfang an vor, nannte das Geschehene eine eklatante Rechtsverletzung und erklärte, sich « gegenüber der harten, unabweislichen Notwendigkeit zu befinden, die Seminarschüler zu entlassen und das Seminar selbst zu schließen, das ja nun ohne Leitung und Lehrer bliebe, die nur er ernenenn könne. »

Diese Konsequenz hätten die Tessiner zwar erwarten können, *hatten* sie aber anscheinend nicht in der ganzen Wucht erwartet. Im Leitartikel des « Repubblicano » vom 22. Mai zeigte Franscini trotz des Aufwandes an starken Worten eine erstaunliche Unsicherheit über den Ausgang der ganzen Angelegenheit. Er brachte schließlich die merkwürdige Argumentation : « Wer soll in dem Konflikte der zwei Autoritäten entscheiden ? Wenn die bürgerliche und die kirchliche Autorität eine von der andern unabhängig sind, bedarf es einer dritten Autorität als Schiedsrichterin zwischen den beiden ; und dann fällt erst wieder das Prinzip der Unabhängigkeit, weil ja beide von der dritten ahhängig werden. » Der Artikel klang schließlich in die Mahnung zur politischen Einigkeit aus. Daß die von der Tessiner Regierung bezogene Stellung wirklich nicht ganz unerschütterlich war, wurde dadurch bewiesen, daß in derselben Nummer des « Repubblicano » ein vom 19. Mai 1846 datierter Aufruf an die Munizipalitäten des Livinentales

[1] « Il Repubblicano » vom 22. Mai.
[2] Beilage 2.

veröffentlicht wurde, der weitschweifig den Fall erzählte, die Versicherung des weitern Bestandes der Anstalt gab, jedoch die meiste Hoffnung auf ein Einlenken des Erzbischofs setzte. « Teilet mit uns die Hoffnung », rief die Regierung aus Lugano den Leventinern zu, « daß der gute Hirt der ambrosianischen Diözese sich herbeilasse, die Souveränitätsrechte des Tessin anzuerkennen, und daß in solcher Weise es möglich werde, die Direktion und Administration des Seminars auf gute Art wiederherzustellen. » Der Aufruf wurde mit allem Grund erlassen, denn es stand ob des Ereignisses eine große Aufregung im Livinen-Distrikte zu befürchten. [1] Freilich wurden die Radikalen des Tessin auch in dieser Beziehung vom Glück begünstigt. Am 28. Mai bereits mußte ein Polizeibericht nach Mailand melden : « Die Bewohner des Livinentales sind gar nicht so erbost, wie sie eigentlich sollten über eine Maßregel, die ihnen so große Wohltaten raubt. » [2]

Mit der Hoffnung auf Nachgiebigkeit des Erzbischofs und baldige Wiedereröffnung des Seminars hatte die Tessiner Regierung sich vorläufig verrechnet. Graf Gaisruck dachte nicht entfernt daran, den geschehenen Gewaltstreich gutzuheißen, und suchte Hilfe in Wien beim Kaiser, richtiger, da für den regierungunfähigen Ferdinand I. die Vertretung von seinem Oheim Erzherzog Ludwig geübt wurde, bei diesem und dem Staatskanzler Metternich. Der ganz von Wien abhängige lombardisch-venetianische Vizekönig kam nicht in Betracht. Aber es war doch für die Stellung des Erzbischofs zum lombardischen Gubernium sehr bezeichnend, daß Gaisruck sein Hilfegsuch nicht auf dem kürzeren Weg, durch Graf Spaur und den Vizekönig, leitete, sondern durch Österreichs Vertreter in der Schweiz. Er schrieb am 28. Mai 1846 seine Bitte dem k. k. Legationsrat v. Philippsberg nach Bern [3] :

« Ein unglückseliges Ereignis oder besser gesagt eine Gewalttat seitens der Regierung des Kantons Tessin in der schweizerischen Eidgenossenschaft veranlaßt mich, meine Zuflucht zu Euer Exzellenz als dem würdigen Vertreter Seiner k. k. apost. Majestät, unseres geliebtesten Herrschers, bei der helvetischen Konföderation zu nehmen, um durch Ihre gewichtige Unterstützung die Intervention des er-

[1] W. St.-A., Schweiz-Berichte, F. 291. Philippsberg an Metternich d. d. Bern, 25. Mai 1846.

[2] W. St.-A., Polit. Berichte Philippsbergs (Konzepte), Januar-September 1846, Beilage zum 30. Mai 1846.

[3] Originalschreiben (italien.) im W. St.-A., Schweiz-Berichte, F. 292. Philippsberg an Metternich d. d. Bern, 7. Juni 1846.

habenen Monarchen zur Verteidigung meiner gekränkten bischöflichen Rechte zu erlangen. » Gaisruck rekapitulierte den Inhalt der in Kopien beigelegten Verträge über das Seminar, betonte nachdrücklich die Unverjährbarkeit und Unantastkarkeit seiner Ansprüche auf dieses und schloß : « Vor 1839 herrschte Eintracht zwischen der kirchlichen und der bürgerlichen Gewalt ; freundschaftlich und dauernd respektiert waren die Beziehungen zwischen dem Erzbischof und der Regierung der Republik Tessin. Aber seit 1839 erfahre ich die schwersten Unannehmlichkeiten von dieser Regierung, die, ohne irgend eine Provokation meinerseits, stets ablehnend, ja feindlich gegen die Ausübung meiner kirchlichen Funktionen sich verhält, obwohl diese in den Grenzen meiner sicheren und klaren Rechte umschrieben sind. Mit Geduld hab' ich schwere Injurien, Verleumdungen und gemeine Insulte ertragen in der Erwartung, daß meine Ruhe, meine Klugheit doch zur Ruhe und Klugheit bekehren müssen, die eigentlich in diesem Teile meiner Diözese herrschen. Getäuscht in meinen Erwartungen, bleibt mir nichts andres übrig, als mit Unterstützung Eurer Exzellenz den hohen Schutz des erhabenen Monarchen anzuflehen, der, wie ich vertraue, seine Zustimmung nicht dazu geben wird, daß die bischöflichen Rechte verletzt werden, daß nicht bloß ein k. k. Untertan und unmittelbarer Repräsentant des Erzbischofs malträtiert, sondern sogar die Person eines Erzbischofs seines Königreiches verletzt werde, eines Mannes, der nichts andres tut, sich um nichts andres kümmert als um die Erfüllung seiner Pflichten. »

Durch den Schritt des Erzbischofs wurde der Knoten aller Schwierigkeiten erst recht geschürzt. In dem Augenblick, da Metternich das Gesuch zur Hand bekam, rückte die an und für sich winzige Angelegenheit der Seminarvisitation in die Sphäre der großen Politik ; und nicht bloß der österreichisch-schweizerischen Politik, sondern auch der innern, zwischen der österreichischen Regierung und dem Erzbistum schwebenden. Die Seminarangelegenheit wurde zu einem Faktor der österreichischen Sonderbundspolitik und der prinzipiellen Entscheidung der staatlich-kirchlichen Frage. Wurde der Anlaß für diese und jene bis in die letzten Konsequenzen benützt ?

Metternich befand sich genau in der Lage, die Franscini gekennzeichnet hatte : Wer soll zwischen den beiden Autoritäten entscheiden ? Wie immer er sich stellte, sein Wort traf einen in der Lombardei und im Kanton Tessin gleichliegenden Fall. Aber energische Entschlüsse und restlose Entscheidungen gehörten zur österreichischen Art nicht,

auch nicht zu der des Staatskanzlers. Stets darauf bedacht, einen Mittelweg zu finden und sich alle Ausgänge offen zu halten, übergab Metternich die Angelegenheit seinem kenntnisreichen und umsichtigen Referenten für Schweizer Sachen, dem Hofrat der Staatskanzlei Joseph Freiherrn v. Werner. Dieser wieder beriet sich mit dem päpstlichen Nuntius in Wien, Michael Viale Prelà, Erzbischof zu Karthago. Das Ergebnis von Werners Überlegungen und Beratungen war sein unterm 25. Juni 1846 erstatteter Bericht: [1]

« Ich habe geglaubt, vorerst über die Sache mit dem Nuntius reden zu sollen. Er ist mit mir darüber einverstanden, daß der Fall ein schwieriger und mit Vorsicht zu behandelnder ist.

« Zuerst die *Rechtsfrage.* Eine Vertretung *geistlicher Jurisdiktionsrechte* unserer Bischöfe auf einem fremden Gebiethe, ab seiten unserer Regierung wird für letztere immer eine schwierige Sache seyn. Anders wird es sich freilich verhalten, so oft von *weltlichen, zeitlichen Vertragsrechten* die Rede seyn wird. Dieses wäre allerdings nach der Ansicht des Nuntius der Fall, wenn nachgewiesen werden könnte, daß die Güter des Seminars (als von dem rein lombardischen Orden der Umiliati herrührend) mailändischen Ursprunges, und gewissermaßen eine Appertinenz des Mailänder Seminars wären.

« Dann die *tatsächliche Frage.* Wir sind, der Nuntius und ich, darüber einig, daß von einer Einschreitung Österreichs, *will man sie nicht durch extreme Mittel unterstützen,* im Tessin wenig zu erwarten — und nur zu befürchten ist, durch schnöde Abweisung unserer Begehren, an Ehre und Kredit zu verlieren.

« Andererseits drückt es uns doch auch wieder hart, den Erzbischof so ganz schutzlos den Brutalitäten der Tessiner Regierung ausgesetzt zu lassen, und sie eben dadurch zu immer weiter gehenden Gewaltthätigkeiten zu ermuntern.

« Unter diesen Umständen glaubt Msgre. Viale, wir sollten:

a) Uns durch den Mailänder Gouverneur nähere Aufschlüsse über den Ursprung der Seminargüter von Polleggio zu verschaffen trachten, und

b) Zuerst *vertraulich, inofficiös* versuchen, was im Tessin zu Gunsten des Erzbischofs zu machen sey.

« Das Erstere, die Einziehung genauerer Nachrichten, ist gewiß sehr zweckmäßig.

[1] Original im W. St.-A., Weisungen an das lombardische Gubernium, F. 17.

« Weniger einverstanden bin ich aber mit dem zweiten, der vertraulichen Intervention im Tessin. Wir haben, zu selber, zuvörderst kein Organ ; und dann ist sie gewiß nutzlos bei Leuten, denen *höchstens* das festeste, offizielle Einschreiten hinreichend imponiert, um sie zur Nachgiebigkeit zu stimmen.

« Soll ich daher meine unmaßgebliche Meinung abgeben, so würde sie dahin lauten, daß vor Allem Anderen Gr. Spauer (sic !) zu unserer Aufklärung in puncto facti, zugleich aber auch zum Gutachten — (welches er wohl am ersten in der Lage ist mit Sachkenntnis abzugeben) — über den eventuell am besten einzuschlagenden Weg, um den Reclamationen des Erzbischofs im Tessin Gehör zu verschaffen, aufzufordern wäre. »

Damit war also der Mittelweg glücklich gefunden : die Entscheidung zwischen geistlich und weltlich aus der Frage manövriert, das Ganze auf eine Besitzstörung eingeschränkt und vor allem die Verantwortung des eventuellen Beschlusses auf eine andere Stelle — das Gubernium — geschoben. Und just das lombardische Gubernium hatte Kardinal Gaisruck aus dem Spiele lassen wollen ! Werners Referat hatte darum einen gewissen Beigeschmack, der wohl dem Tessin, nicht aber dem Erzbischof munden konnte.

Den Bericht erledigte der Staatskanzler eigenhändig : « Ich bin mit Ihrer und des H. Nuntius Ansicht vollkommen einverstanden. Zwey Aufgaben liegen vor ; *die Erhebung des Thatbestandes* und *dessen rationelle Benützung zur Aufrechthaltung des aus selbem erfließenden Rechts*. Nr. 1 bietet keinen Anstand. Nr. 2 kann nur eine benüzbare Grundlage in Nr. 1 finden. *Vor Allem* muß sonach der Thatbestand sicher und klar hingestellt werden ; ist dieß geschehen so werden wir weiter gehen. »

Das Hilfegesuch des Erzbischofs wanderte also nach Mailand zum Grafen Spaur, begleitet von folgendem Schreiben Metternichs, d. d. Wien, 3. Juli 1846 : [1]

« Der anliegende Bericht (Nr. 63, 7. Juni) unseres Geschäftsträgers in der Schweiz, von Philippsberg — den ich, nach davon gemachtem Gebrauche, samt Beilagen mir zurückzusenden bitte, — gibt mir Veranlassung mit Euer Exzellenz über den darin behandelten, delikaten Gegenstand in Kommunikation zu treten.

« An dem regen Willen der k. k. Regierung, die Rechte ihrer Bischöfe

[1] W. St.-A. a. a. O. : Konzept, verfaßt von Werner.

im Tessin, so weit als dieses nur immer mit allgemeinen staatsrechtlichen Grundsätzen vereinbar ist, zu vertreten, wird niemand, der den Geist unserer Regierung kennt, zweifeln.

« Auf der anderen Seite wird aber auch jedesmal, damit eine solche Vertretung besonders einer so schlecht-denkenden Regierung wie es die dermalige Tessiner ist, gegenüber, nützlich sein könne, die *möglichstbreiteste Basis* gewählt werden müssen ; denn man lauft sonst Gefahr, unser Einschreiten schon in seiner Grundlage angegriffen, und sonach unbeachtet, — und folglich die Dinge statt verbessert, nur noch verschlimmert zu sehen.

« Nun sind mir aber, zur Gewinnung einer, wie oben erwähnt, notwendigen breiten Basis, in dem vorliegenden Falle des Seminars von Pollegio, noch einige Fragen unaufgeklärt, deren nähere Erörterung und Begründung mir als wünschenswert erschiene.

« Vor allem anderen dürfte es zur Beurteilung des Falles wesentlich sein, gründlich zu erheben, wie es mit dem *Eigentumsrechte* der Güter stehe, auf deren Ertrag das gedachte Seminar gestiftet ist. Laut des Schreibens des Kardinal Erzbischofs an Philippsberg rühren diese Güter von dem erloschenen Orden der Umiliati her. Nun war aber dieser Orden bekanntermaßen ein vorzüglich lombardischer, und es wäre daher wohl möglich, daß die an das Seminar übergegangenen Güter desselben im Levantinerthal (sic !) *als ein ursprünglich mailändisches Kirchengut* zu betrachten wären. Wäre dieses wirklich der Fall, und urkundlich zu erweisen, so würde, wie E. E. leicht einsehen, ein diesseitiges Einschreiten zu Gunsten einer stiftungsgemäßen Verwendung dieser Güter ganz anders leicht zu begründen sein, als wenn dieselben rein und ausschließlich aus dem das dermalige Tessin bildenden Gebiete herstammten.

« Eine fernere Frage, die mir noch nicht klar genug gelöst scheint, ist die, ob dann die durch die Verträge von 1622 und 1796 allerdings klar und ausdrücklich genug stipulierte Unterordnung des Seminars von Pollegio unter jenes von Mailand, die landesherrliche Visitation desselben — welche der Stein des Anstoßes zwischen dem Erzbischof und der Landesregierung gewesen — so ganz unbedingt ausschließe, um zu so extremen Folgen, als dermalen eingetreten sind, einen billigen Grund abzugeben ?

« Eine rechtliche Beleuchtung dieser Frage von ganz unbefangener Seite würde für mich, behufes meiner weiteren Entschließungen, von besonderem Werte sein.

« Auch würde ich überhaupt E. E. mich ganz vorzüglich verpflichtet erachten, wenn es Hochdenselben gefällig sein sollte, mit Hinblick auf die Lage des Kantons Tessin, den Geist der daselbst Regierenden, und die Nothwendigkeit, daß jedenfalls nicht durch eine Kompromittirung eines diesfälligen Einschreitens von unserer Seite das Ansehen der k. k. Regierung überhaupt Schaden leide, — mir *a*) über die Frage, *ob* nach allgemeinen Rechtsprinzipien in der Sache des Seminars von Polleggio von unserer Regierung überhaupt irgend etwas, rechtlich begründet, im Tessin vergekehrt werden könne ? *b*) *In welcher Form* — für den Fall, daß ein diesseitiges Einschreiten beliebt werden sollte — selbes zur möglichsten Sicherung eines Erfolges, stattzufinden hätte — und ob insbesondere durch das Mailänder Gouvernement, — oder durch die Gesandtschaft in der Schweiz ? Hochdero erleuchtete Ansicht, nach geflogenem Einvernehmen mit S. E. dem H. Kardinal Erzbischof geneigtest mitzuteilen. » (Fortsetzung folgt.)